

Übertragung von Betreiberpflichten

(§ 38 Abs. 5 Versammlungsstättenverordnung)

Der Veranstalter (Mieter) übernimmt
für die

Veranstaltung

für die Zeit

von (Datum und Uhrzeit)

bis (Datum und Uhrzeit)

die Betreiberpflichten nach § 38 Abs. 1 bis 4 der Versammlungsstättenverordnung. Dies umfasst:

- Verantwortung für die Sicherheit der Veranstaltung und die Einhaltung der Vorschriften
- Ausübung des Hausrechtes und der Ordnungsgewalt
- Ständige Anwesenheit des Veranstaltungsleiters ggf. im Wechsel mit einem Stellvertreter während der Veranstaltung
- Eventuell Gewährleistung und Koordination der Zusammenarbeit von Ordnungsdienst, Brandsicherheitswache und Sanitätswache mit der Polizei, der Feuerwehr und dem Rettungsdienst
- Einstellung/Beendigung/Unterbrechung der Veranstaltung, wenn für die **Sicherheit** der Versammlungsstätte notwendige Anlagen (z.B. Sicherheitsbeleuchtung, Brandmeldeanlage usw.), Einrichtungen oder Vorrichtungen nicht betriebsfähig sind oder wenn Betriebsvorschriften nicht eingehalten werden können

Die Pflichtübernahme erstreckt sich auf folgende Räume/Bereiche

.....

Der Veranstalter (Mieter) benennt als Veranstaltungsleiter folgende Person:

.....

Heidelberg, den

Heidelberg, den

.....
Veranstalter (Mieter)

.....
Stadtteilverein